

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13A Umwelt u. Raumordnung
z.H. Herrn Mag. Gerhard Rupp
Landhausgasse 7
8010 Graz

Wirtschaftskammer Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8021 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 25. Jänner 2013
iws/absenger

GZ: FA13A-6.00-2/2012-43

Stellungnahme - Steiermärkische LaubbläserVO 2012

Sehr geehrter Herr Mag. Rupp,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Verordnungsentwurfes zur Reduktion der Luftbelastung durch den Betrieb von Laubbläsern, Laubsaugern sowie von Laubsauger-/Laubbläserkombinationsgeräten nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (Stmk. LaubbläserVO 2012) und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Die WKO Steiermark unterstützt prinzipiell Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Luftqualität in den Sanierungsgebieten der Steiermark beitragen (vgl. „Luft- und Klimapaket 2012“ der Sozialpartner). Das geplante ganzjährige Verbot aller Arten von Laubbläsern, Laubsaugern sowie von Laubsauger-/Laubbläserkombinationsgeräten in allen Sanierungsgebieten lehnen wir jedoch als überschießend und fachlich nicht gerechtfertigt ab. Aus unserer Sicht sind die positiven Effekte für die Luftgüte in den Sanierungsgebieten durch diese Maßnahme - speziell durch das eingeschränkte Einsatzgebiet und die Einsatzdauer - zu vernachlässigen. Laubsauger werden nur an wenigen Tagen im Jahr verwendet - andere motorbetriebene Forst- und Gartengeräte (z.B. Motorsensen, Freischneider, Kleinkettensägen) mit identischen Motoren das ganze Jahr über. Auch durch andere mechanische Geräte (Bsp. Rasenmäher) oder händische Kehrung wird Feinstaub aufgewirbelt. Zudem fällt die Laubreinigung auch nicht in die klassische Feinstaubsaison, da sich die Überschreitungstage bei den Messstellen in der Steiermark auf einen Zeitraum von rund vier Monaten im Winter einschränken lassen. Bei den Geräten wird außerdem keine Abstufung nach kW-Leistung und Abgaswerten bzw. eine Differenzierung aufgrund eines Elektromotors oder eines eingebauten Partikelfilters vorgenommen.

Unserer Einschätzung nach wird das Verbot damit auch nicht mit den Grundsätzen des Immissionsschutzgesetzes - Luft, insbesondere die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme (§ 9b Z 4 IG-L) und das Ziel auf das jeweils gelindeste Mittel zurückzugreifen (§ 9b Z 5 IG-L), vereinbar sein.

In den Erläuterungen wird ausdrücklich festgehalten, dass die Aufwirbelung von bodennahen Partikelansammlungen erst im Gesamtkontext durch Verkehr und Offroadmaschinen einen wesentlichen Belastungsfaktor darstellt. Den Fokus auf eine einzelne eingeschränkte Maßnahme zu richten, kann daher von uns nicht nachvollzogen werden.

Ein Verbot würde auch jene Unternehmen, deren Produktportfolio Laubbläser beinhaltet, wirtschaftlich massiv beeinträchtigen. Aus unserer Sicht steht der positive Effekt in keinem Verhältnis zu dem dadurch verursachten wirtschaftlichen Schaden für die betroffenen Handelsbetriebe. Weiters können professionelle Reinigungsbetriebe aus Effizienz- und Kostengründen nicht auf den Einsatz von Laubbläsern verzichten. Ein Verbot würde durch personalintensivere Tätigkeiten (Umstellung auf andere Reinigungsarten; händisches Kehren und Sammeln) zu einer nicht unwesentlichen Kostensteigerung führen.

Aufgrund der Wegehalterhaftung (§ 1319a ABGB) für Kommunen, die ja ebenfalls von einem Verbot von Laubbläsern massiv betroffen sein würden, aber auch jener von privaten Straßenerhaltern, wird es auch in Zukunft notwendig sein, Straßen und Gehwege verkehrssicher zu halten. Es stellt sich somit die Frage, durch welche alternative Art des „Kehrens“ weniger Staub aufgewirbelt wird. Auch in diesem Zusammenhang wird die Effektivität der geplanten Maßnahme stark bezweifelt.

Vor der Entscheidung ein Verbot für Laubbläser einzuführen, sollten jedenfalls die Ergebnisse des vom Land Steiermark beauftragten Gutachtens zum Einsparungspotential der Maßnahme abgewartet werden. Erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Technischen Universität Graz sollte dann entschieden werden, ob bzw. in welcher Form ein Verbot von Laubbläsern bzw. Laubsaugern Sinn macht.

Nicht unerwähnt soll auch bleiben, dass sich die Überwachung des Verbots als schwierig gestalten dürfte und hauptsächlich zu „Anzeigen“ aus dem Bereich der Nachbarschaft führen würde. Eine flächendeckende effektive Überwachung würde einen deutlichen administrativen Mehraufwand bedeuten. Generell wird ein Verbot von Laubbläsern auch nicht zur Sensibilisierung in der Feinstaubproblematik der Bevölkerung beitragen.

Im Besonderen

Ad § 1 Laubbläser bzw. Laubsauger

Ein ganzjähriges Verbot von Laubsauger- bzw. Laubbläsern in allen Sanierungsgebieten wird von uns jedenfalls abgelehnt. Sollte an einem Verbot, trotz der oben angeführten Zweifel der Effektivität festgehalten werden, so muss das Verbot aus unserer Sicht auf die Überschreitungstage (vgl. dazu § 3a Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung; Zweitheizungsverbot) eingeschränkt werden. Überlegt werden könnte auch ein Verbot hoch emittierender Geräte (nach Motorenklassen bzw. kW-Leistung).

Ad § 2 Inkrafttreten

Sollte, entgegen unseren Bedenken, ein Verbot beschlossen werden, müssten entsprechende Übergangsbestimmungen implementiert werden. Nur dadurch können die privaten Reinigungsdienste und Kommunen für die Laubreinigung organisatorische Änderungen auf personeller Ebene einplanen. Weiters könnten dadurch auch laufende Verträge bzgl. Laubreinigungsdiensten leichter adaptiert werden.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Standpunkte und spricht sich daher gegen ein Verbot von Laubbläsern, Laubsaugern sowie von Laubsauger-/Laubbläserkombinationsgeräten in den steirischen Sanierungsgebieten aus. Wir sind der Auffassung, dass diese Verordnung zu keiner spürbaren Verbesserung der Feinstaubbelastung beitragen würde und die Normadressaten durch dieses Verbot nur unnötig belastet werden.

Freundliche Grüße

Ing. Josef Herk
Präsident

Mag. Thomas Spann
Direktor